



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

63303 Dreieich

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
50672 Köln

[REDACTED]

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache für erledigt erklärt worden.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

### Gründe

Die Parteien haben mit Schriftsätzen vom 25.03.2015 und 01.04.2015 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25.03.2015 ihre Bereitschaft zur Übernahme der Kosten des Rechtsstreits erklärt. Damit waren ihr in Anwendung des Grundgedankens des § 307 ZPO ohne weitere Sachprüfung die Kosten aufzuerlegen (vgl. BGH, Urteil vom 21.03.2006 - VI ZR 77/05, NJW-RR 2006, 929).

[REDACTED]  
Richterin

2015

